



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 5884/5M2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.12/91848

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSsee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 28-96 vom 27. Mai 1997 (BANz.-Nr. 146a vom 8. August 1997)
- 1.4 Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 07. Dezember 1995 (Bekanntmachung in den "Nachrichten für Luftfahrer" - NfL - I - 307/95) - insbesondere Anlage 1

2. Antragsteller

AssiDomän Herkules Verpackungswerke GmbH
Herkulesweg 1
48324 Sendenhorst

3. Hersteller

- 3.1 AssiDomän Herkules Verpackungswerke GmbH
Herkulesweg 1
48324 Sendenhorst
- 3.2 AssiDomän Herkules Verpackungswerke GmbH
Wolfenbütteler Str. 42
38642 Goslar

4. Beschreibung der Bauart

Sack aus Papier mehrlagig, wasserbeständig

Hersteller-Typenbezeichnung: Geklebter Ventilsack nach DIN 55460/1

Abmessungen

Sack-Breite	520 mm
Länge	700 mm
Standbodenbreite	180 mm

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: PSA 02/1999 vom 06.08.1999 der AssiDomän Herkules Verpackungswerke GmbH, Herkulesweg 1 in 48324 Sendenhorst

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher fester Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

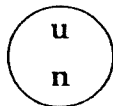
- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III
- max. Bruttomasse 25,2 kg
- min. Schüttwinkel 32 °
- max. Schüttdichte 0,5 kg/l
- vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut (gütern)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



5M2/Y26/S/...../D/BAM 5884 - HERK

(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen
entfällt

9.2 Bedingungen
entfällt

9.3 Widerruf:

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z.B. ein Verstoß gegen die Auflage gem. Ziffer 9.4.1.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der Hersteller darf die Kennzeichnung nach Ziffer 8 dieser Zulassung an Verpackungen nur dann anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und nach einem von der BAM anerkannten und überwachten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden.

9.4.2 Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731 mit Anlagenband),
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. II S. 2955 mit Anlageband),
 - des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 29-98 - insbesondere Section 10 und Annex I,
 - der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der tenth revised edition, New York und Genf 1997 und
 - der TECHNICAL INSTRUCTIONS FOR THE SAFE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS BY AIR (**ICAO-TI**) Doc 9284-AN/905 in der 1997-1998er Edition.
- 10.3 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

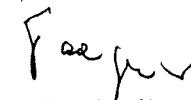
12200 Berlin, 19. August 1999

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern
Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler



Referat III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Taegner

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)